Satzung des Vereins

(Fassung vom 13. September 2026)

„Thüringer Gesellschaft für Kunst und demokratische Kultur e.V.“

Präambel
Kunst ist ein wesentlicher Bestandteil einer offenen, pluralistischen und demokratischen Gesellschaft. Sie trägt zur Reflexion gesellschaftlicher Entwicklungen bei, eröffnet Räume für Kritik und Diskussion und fördert die Fähigkeit zur differenzierten Meinungsbildung.

In Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche kommt der Auseinandersetzung mit Kunst als Ausdruck und Medium demokratischer Kultur eine besondere Bedeutung zu. Der Verein versteht sich als Beitrag zur Stärkung des demokratischen Bewusstseins durch die Förderung künstlerischer und kulturbezogener Bildungsprozesse.

Der Verein handelt in dem Bewusstsein, dass Kunstfreiheit, Meinungsvielfalt und kritisches Denken grundlegende Voraussetzungen einer lebendigen Demokratie sind.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
(1) Der Verein führt den Namen „Thüringer Gesellschaft für Kunst und demokratische Kultur“.
(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
(3) Der Sitz des Vereins ist Erfurt.
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 AO. Darüber hinaus fördert der Verein die internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, den Gedanken der Völkerverständigung, das demokratische Staatswesen sowie das bürgerschaftliche Engagement.

Der Verein fördert dazu die gesellschaftliche und historische Auseinandersetzung mit Demokratie, Freiheit, Toleranz, Diktatur- und Extremismuserfahrungen durch künstlerische, kulturelle und wissenschaftliche Projekte.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

• Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen, Tagungen, Workshops und öffentlichen Veranstaltungen zu kunst- und kulturbezogenen Themen.
• Vermittlung künstlerischer, kunstwissenschaftlicher, kulturhistorischer und gesellschaftspolitischer Inhalte durch Bildungs- und Informationsangebote.

• Herausgabe und Veröffentlichung von Publikationen, digitalen Medien, Dokumentationen und wissenschaftlichen Beiträgen.

• Förderung der Auseinandersetzung mit Kunst als Bestandteil gesellschaftlicher Entwicklung sowie als Mittel zur Reflexion historischer und demokratietheoretischer Fragestellungen.

• Durchführung von Veranstaltungen, Diskussionsforen, Bildungsangeboten und Projekten zur Förderung demokratischer Teilhabe, des Verständnisses demokratischer Prozesse sowie der Auseinandersetzung mit historischen und aktuellen Gefährdungen demokratischer Gesellschaften.

• Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Gedankens der Völkerverständigung durch internationale Ausstellungs-, Forschungs- und Kulturprojekte, Kooperationen mit ausländischen Institutionen, Künstlerinnen und Künstlern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie durch Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, die den interkulturellen Dialog sowie das Verständnis zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Nation fördern.

• Zusammenarbeit mit Museen, Hochschulen, Bildungseinrichtungen, Stiftungen, Vereinen und sonstigen gemeinnützigen Organisationen im In- und Ausland zur Verwirklichung der Satzungszwecke.

• Gewinnung, Qualifizierung und Unterstützung ehrenamtlich engagierter Personen zur Mitwirkung an den Vereinszwecken sowie Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger kultureller und gesellschaftlicher Anliegen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und handelt auf Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

(4) Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der

Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
(6) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
(2) Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu fünf Personen.
(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Titel Präsident trägt.
(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Aufwendungsersatz.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist zudem dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform, insbesondere per E-Mail oder Brief, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Versammlungsleitung bestimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens Ort und Datum der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Protokollführung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von der Versammlungsleitung bestimmt.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung eingeladen wurde.
(2) Beschlüsse können auch in elektronischer Form oder im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
(2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Erfurter Verein für Kommunikation und Medien e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Gründung des Vereins am 23. Mai 2026 in Kraft.

§ 13 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit sie für die Eintragung in das Vereinsregister oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.